



Arbeitsanleitung	Fundstelle	Zeitvorgabe
<p style="text-align: center;">4. Lerneinheit:</p> <p>Sonderfragen der unerlaubten Handlung Schadensersatzrecht</p> <p style="text-align: center;">I. Teil: Sonderfragen der unerlaubten Handlung</p> <p>I. Die Zurechnung</p> <p>Hier geht es um die Frage, ob die Rechtsgutsverletzung, auf die der Geschädigte seine Ansprüche schützt, dem Schädiger zugerechnet werden kann. Da man den Schädiger nicht für alle Rechtsgutsverletzungen verantwortlich machen kann, die ohne sein Verhalten nicht eingetreten wären, muss die Haftung eingeschränkt werden:</p> <p>1) Adäquanztheorie</p> <p>Bei der Haftungsbegrenzung durch die Adäquanztheorie müssen Sie zwischen einer vorsätzlich und einer fahrlässig bzw. schuldlos begangenen Handlung im Rahmen der Gefährdungshaftung unterscheiden: Während der Schädiger bei vorsätzlichem Handeln für jeden vorsätzlich verursachten Schaden haftet, muss man sich bei fahrlässigem oder schuldlosem, aber gefährlichen Verhalten fragen, ob dieses Verhalten für einen objektiven Beobachter mit reichhaltigem Erfahrungswissen generell vorhersehbar war.</p> <p>2) Schutzzweck der Norm</p> <p>Haben Sie in der Klausur auch diese Klippe gedanklich überwunden, lautet die letzte haftungsbegrenzende Frage, ob die Norm, die der Täter verletzt hat, dieses Rechtsgut gerade gegen eine derartige Verletzung in Schutz nehmen sollte. Die Frage, ob man den Schädiger auch für die Schäden verantwortlich machen kann, die ein anderer infolge einer bewussten Selbstgefährdung erleidet, stellt sich im Zivilrecht ebenso wie im Strafrecht: Auch dort geht es um die Frage, ob man den Täter für die eigenverantwortliche Selbstgefährdung eines Rettungswilligen über eine fahrlässige Körperverletzung oder Tötung zur Rechenschaft ziehen kann. Dieses Problem werden wir im Strafrecht innerhalb der objektiven Zurechnung ansprechen. Wer so lange nicht warten möchte, liest jetzt bereits über § 40 III hinaus StGB AT 1 § 13 II 4.</p>	<p>Schuldrecht BT 4 4. Teil § 40</p> <p>§ 40 II</p> <p>§ 40 III</p>	<p>5 Minuten</p> <p>10 Minuten</p>



Arbeitsanleitung	Fundstelle	Zeitvorgabe
II Die Verkehrssicherungspflicht (VSP)		
<p>Arbeiten Sie zunächst anhand von § 41 I heraus, wer im Zivilrecht als Garant auch für ein Unterlassen zur Rechenschaft gezogen werden kann. Bei der Garantenpflicht (§ 41 II) sollten Sie besonders darauf achten, dass die deliktische VSP im Gegensatz zur vertraglichen und quasivertraglichen Haftung aus c.i.c. nicht nur gegenüber (potentiellen) Vertragspartnern und in den Schutzbereich des Vertrages einbezogenen Dritten gilt, sondern gegenüber jedermann: Ich hafte also auch gegenüber dem Passanten auf Schadensersatz, den ich noch nie zu Gesicht bekommen habe, wenn er auf meinem vereisten Gehweg ausrutscht.</p>	§ 41	insgesamt 10 - 15 Minuten
<p>Denken sie auch daran, dass eine vollständige Delegation der VSP nicht möglich ist, weil sich die VSP auch bei an sich zulässiger Delegation in eine Überwachungspflicht umwandelt, deren Verletzung ebenfalls nach § 823 I zum Schadensersatz verpflichtet.</p>	§ 41 VI	5 Minuten
III Die Haftung mehrerer Beteiligten gemäß § 830		
<p>Führen Sie sich zunächst anhand der Unterscheidung in § 42 vor Augen, dass man bei der Haftung eines Beteiligten aus § 830 zwischen 2 grundverschiedenen Situationen unterscheiden muss:</p>	§ 42	
<p>1) Haben sich mehrere Personen als Täter oder Teilnehmer an einer unerlaubten Handlung beteiligt, so haftet jeder von ihnen gemäß § 830 I 1 (als Mittäter) bzw. gemäß § 830 II (als Teilnehmer) gesamtschuldnerisch für den gesamten Schaden, weil sich jeder - auch der Teilnehmer - den Tatbeitrag des anderen als eigenen haftungsbegründenden Beitrag zurechnen lassen muss.</p>	§ 42 I	5 Minuten
<p>2) § 830 I 2 will zugunsten des Geschädigten Zweifel, die im Zivilprozess an sich zu Lasten des klagenden Geschädigten gingen, im Hinblick auf den Verursachungsbeitrag und den Anteil am Gesamtschaden des einzelnen Beteiligten beseitigen. Eine Haftung des § 830 I 2 setzt aber voraus, dass jeder der (potentiellen) Beteiligten haften würde, wenn man ihm die Kausalität seines Verhaltens nachweisen könnte.</p>	§ 42 II	20 Minuten
<p>Prägen Sie sich besonders die Voraussetzungen des § 830 I 2 ein:</p>		
<p>a) Jeder der Beteiligten wäre zum Schadensersatz verpflichtet wenn man ihm seine Kausalität nachweisen könnte.</p>		

Arbeitsanleitung	Fundstelle	Zeitvorgabe
<p>b) Es besteht ein zeitlicher und räumlicher Zusammenhang zwischen den einzelnen Beiträgen der Beteiligten.</p> <p>c) Die Rechtsverletzung ist auf jeden Fall durch einen der Beteiligten herbeigeführt worden.</p> <p>d) Es kann nicht sicher festgestellt werden, welcher Beteiligte welchen Schaden in welcher Höhe verursacht hat. Daher entfällt die Haftung der anderen aus § 830 I 2, wenn man einem Beteiligten seine Haftung aus § 823 I sicher nachweisen kann. § 830 I 2 nimmt dem Geschädigten nur das Risiko des fehlenden Kausalnachweises, nicht aber das Insolvenzrisiko eines Schädigers ab.</p>		
<p>IV. Das Innenverhältnis mehrerer Schädiger</p> <p>Da mehrere Schädiger gemäß § 840 als Gesamtschuldner haften, findet im Innenverhältnis ein Gesamtschuldnerausgleich statt, wenn einer der Schädiger den Gläubiger befriedigt hat. Dabei haftet in analoger Anwendung des § 254 jeder intern nach der Maßgabe seines eigenen Verschuldensanteils; eine Ausnahme gilt nach § 840, wonach der Verrichtungsgehilfe im Verhältnis zum Geschäftsherrn den gesamten Schaden tragen soll. Die Besonderheiten des Freistellungsanspruchs sollten nach einer einmaligen Lektüre bis zu den Sitzungen im Arbeitsrecht zurückgestellt werden.</p>	§ 43	15 Minuten
<p>V. Das Konkurrenzverhältnis Vertragsrecht / Deliktsrecht</p> <p>1) Stehen dem Geschädigten sowohl vertragliche als auch deliktische Ansprüche zu, so wird eine gesetzlich vorgesehene Haftungsmilderung innerhalb der vertraglichen Haftung zugleich auch den deliktischen Verschuldensmaßstab beeinflussen, da die gesetzliche Haftungsmilderung ansonsten überflüssig wäre.</p> <p>2) Beruht die Haftungsmilderung nicht auf Gesetz, sondern auf einer vertraglichen Vereinbarung, so liegen die Dinge anders: Zum Schutz des Betroffenen, der die Haftungsmilderung entweder nicht gelesen hat oder wegen der wirtschaftlichen Überlegenheit des anderen nichts daran ändern konnte, werden vertragliche Haftungsmilderungen eng ausgelegt und an den Maßstäben der §§ 138, 242 bzw. anhand der §§ 305 ff. auch inhaltlich kontrolliert.</p>	§ 44	15 Minuten



Arbeitsanleitung	Fundstelle	Zeitvorgabe
2. Teil: Schadensersatzrecht		
I. Die Struktur des Schadensersatzrechts		
1) Sowohl die Unterscheidung zwischen haftungsbegründendem und haftungsausfüllendem Tatbestand als auch die Struktur des Schadensersatzrechts (§ 45) sind im Kurs ausführlich besprochen worden, so dass die einmalige konzentrierte Nacharbeit der Vorbemerkung sowie des § 45 als abschließende Examensvorbereitung genügen sollte.	Schuldrecht BT 4 4. Buch Vorbemerkung	
2) Achten Sie bei der Struktur des Schadensersatzrechts besonders auf die Prüfungsreihenfolge :		
a) Zunächst wird anhand der in § 45 I genannten Kontrollfragen ermittelt, <i>ob</i> der Betroffene überhaupt einen ersatzfähigen Schaden erlitten hat.	§ 45 I	10 – 15 Minuten
b) Auf der 2. Stufe geht es um die Frage, <i>wie</i> der Schaden wieder gutgemacht werden kann. Dabei hat die Naturalrestitution des § 249 grundsätzlich den Vorrang vor dem Wertersatz in Geld gemäß § 251, der nur geschuldet wird, wenn eine Naturalrestitution unmöglich (§ 251 I) oder zwar technisch möglich ist, doch ausnahmsweise dem Schädiger nicht zugemutet werden kann (§ 251 II). Denken Sie auch daran, dass stets nur § 251 I Anwendung findet, wenn der Geschädigte in Fällen einer Leistungsstörung Schadensersatz statt der Leistung verlangt: Statt der Leistung und Naturalrestitution wäre ein Widerspruch in sich.	§ 45 II	5 – 10 Minuten
II. Der Schadensersatz bei Sachschäden		
1) Auch die Lektüre von § 46 I, II ist eine reine Wiederholung der Kursmitschrift, so dass die einmalige Lektüre genügen sollte. Das nicht nur examensrelevante, sondern auch praxisrelevante Beispiel der Beschädigung oder Zerstörung von Pkw soll das Gelernte verdeutlichen.	§ 46	
	§ 46 I, II	insgesamt 15 Minuten
2) Da auch sämtliche Detailfragen zum Schadensersatz bei Sachschäden im Kurs angesprochen worden sind, sollten Sie nach einer einmaligen Lektüre von § 47 III in der Lage sein, folgende Fragen zu beantworten: - Was versteht man unter Prognoserisiko und Werkstattrisiko und wer trägt diese Risiken? - Wer trägt die Kosten der Rechtsverfolgung?	§ 47	30 Minuten



Arbeitsanleitung	Fundstelle	Zeitvorgabe
<ul style="list-style-type: none"> - Muss sich der Geschädigte unter Umständen an den Kosten der Reparatur beteiligen? - Was ist ein merkantiler Minderwert? - Erhält der Geschädigte einen Ersatz dafür, dass er eine gewisse Zeit lang eine Sache nicht benutzen konnte? Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen? Wie lässt sich dieses Ergebnis dogmatisch rechtfertigen? 		
<p>III. Der Ersatz von Personenschäden</p>	§ 48	
<p>1) Ist eine Person verletzt, so muss der Schädiger gemäß § 249, 2 über die Heilungskosten hinaus auch die infolge der Verletzung vermehrten Bedürfnisse ersetzen sowie die Vermögensnachteile Angehöriger in Form von Fahrtkosten und Verdienstaufschlägen beim Besuch im Krankenhaus.</p>	§ 48 I	5 Minuten
<p>2) Beim Ersatz von Verdienstaufschlägen achten Sie bitte auf den gesetzlichen Forderungsübergang nach § 6 EFZG</p>	§ 48 II	insgesamt 10 – 15 Minuten
<p>IV. Sonderfragen des Schadensersatzrechts</p>	§ 49	
<p>1) Entgangene Urlaubsfreude wird nur ersetzt, wenn die Verschaffung von Urlaubsfreude vertraglich geschuldet war, was insbesondere bei Reiseverträgen, aber auch bei der Vermietung von Ferienhäusern.</p>	§ 49 I	10 Minuten
<p>2) Ersatzfähige Kosten beim Ladendiebstahl sind nur die Fangprämie und als Kosten der Rechtsverfolgung die Bearbeitungsgebühr, nicht aber die Vorbeugekosten, die durch den Dieb persönlich nicht veranlasst sind.</p>	§ 49 II	5 Minuten
<p>3) Vorhaltekosten, die während der Dauer der Reparatur einer beschädigten Sache durch eine auf Vorrat angeschaffte Ersatzsache angefallen sind, müssen vom Schädiger ersetzt werden.</p>	§ 49 III	5 Minuten
<p>4) Das Problem hypothetischer Kausalverläufe lässt uns zur Lehre vom Schutzzweck der Norm zurückkehren: Bei der Ersatzfähigkeit des jeweils eingetretenen Schadens müssen wir danach unterscheiden, ob die verletzte Norm dazu da war, den Geschädigten gerade gegen einen derartigen Schaden zu bewahren. Denken Sie auf dieser Basis über die in § 49 IV genannten 4 Fallgruppen nach; der Schutzzweck der Norm ist auch das Kriterium bei der Frage eines rechtmäßigen Alternativverhaltens.</p>	§ 49 IV	15 Minuten



Arbeitsanleitung	Fundstelle	Zeitvorgabe
<p>5) Bei der Beantwortung der Frage, ob die Geburt eines Kindes zu einem ersatzfähigen Schaden der Eltern führen kann, müssen wir zunächst zwischen den Fallgruppen einer fehlerhaften Sterilisation einerseits und einem fehlgeschlagenen Schwangerschaftsabbruch andererseits unterscheiden: Die Sterilisation sollte ja gerade verhindern, dass die Frau schwanger werden würde, während der Arzt bei der fehlgeschlagenen Abtreibung nicht für die Schwangerschaft, sondern nur für die Geburt des Kindes verantwortlich ist.</p> <p>Achten Sie bei der Ersatzpflicht infolge eines fehlgeschlagenen Schwangerschaftsabbruchs auch darauf, dass das Abtreibungsrecht keine soziale Indikation mehr kennt und dass der Schwangerschaftsabbruch, der nicht durch die in § 218 a genannten Indikationen gerechtfertigt ist, rechtswidrig ist, wenn auch gegebenenfalls gemäß § 218 a I nicht strafbar.</p>	§ 49 VI	30 – 45 Minuten
<p>6) Bei der Anspruchsminderung wegen eines Mitverschuldens des Geschädigten müssen wir gemäß § 254 I, II zwischen einem Mitverschulden bei der Schadensentstehung (§ 254 I) und einem Mitverschulden bei der Schadensminderung (§ 254 II) unterscheiden.</p>	§ 49 VII	20 Minuten
<p>Besondere Sorgfalt schenken Sie bitte der Frage, ob sich der Geschädigte das Mitverschulden gesetzlicher Vertreter gemäß den §§ 254 II 2, 278 anspruchsmindernd anrechnen lassen muss. Die entscheidende Frage lautet dabei, wie man die Verweisung in § 254 II zu verstehen hat: Handelt es sich um eine Rechtsgrundverweisung, so wirkt das Mitverschulden gesetzlicher Vertreter nur dann anspruchsmindernd, wenn bereits zum Zeitpunkt der anspruchsmindernden Mitwirkungshandlung des Vertreters zwischen dem Geschädigten und dem Schädiger ein Schuldverhältnis bestand. Selbst wenn ausnahmsweise ein Schuldverhältnis bestand, sollte man die Anspruchsminderung der §§ 254 II 2, 278 auf die vertragliche Haftung beschränken und nicht auch auf eine konkurrierende deliktische Haftung des Schädigers durchschlagen lassen, weil sich ansonsten die Existenz des Vertrages aus Sicht des Geschädigten als Bumerang erweist: Er stünde ohne diesen Vertrag besser da.</p>	§ 49 VII 3	



Arbeitsanleitung	Fundstelle	Zeitvorgabe
7) Das Problem des gestörten Gesamtschuldnerausgleichs ist sicherlich "Jura vom Feinsten": es kann (und sollte!) bis zu einem späteren Zeitpunkt zurückgestellt werden, wenn wir uns ausführlich mit der Gläubiger- und Schuldnermehrheit beschäftigt haben. Sollten Sie so lange nicht warten wollen, lesen Sie bitte zuvor Schuldrecht AT 2 § 41 I 6.		45 Minuten bei der Nacharbeit von Schuldrecht AT § 41 I 6
8) Bei einem möglichen vertraglichen Haftungsausschluss sollten Sie nicht vorschnell aufgrund der Unentgeltlichkeit der (letztlich schädigenden) Handlung oder wegen der engen persönlichen Verbundenheit von Schädiger und Geschädigtem von einem konkludenten Haftungsausschluss ausgehen. Sollten Sie dennoch einen Haftungsausschluss bejahen, muss sich dieser Haftungsausschluss bei Vereinbarung in AGB an den §§ 305 ff., bei individueller Vereinbarung an § 138 I BGB messen lassen. Ein zulässiger Haftungsverzicht ist wohl am ehesten anzunehmen, wenn der Schädiger durch die Übernahme einer an sich bereits gefährlichen Handlung dem Geschädigten einen Gefallen tut. Zur Abgrenzung zwischen einem Gefälligkeitsvertrag , einer reinen Gefälligkeit des Alltags sowie einem Gefälligkeitsverhältnis lesen Sie bitte die ausführliche Darstellung in BGB AT 1 § 13 I 3b.	§ 49 VIII 1	insgesamt 45 Minuten
9) Zum Abschluss des Schadensersatzrechts prägen Sie sich die Voraussetzungen einer rechtfertigenden Einwilligung ein, wobei dies gleichzeitig eine Vorbereitung auf das Strafrecht ist, da der ungeschriebene Rechtfertigungsgrund der Einwilligung die Rechtswidrigkeit der Tat entfallen lässt (ausführlich dazu StGB 7. Sitzung bzw. StGB AT 1 § 25).	§ 49 VIII 2	10 – 15 Minuten